



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und Region Hannover
Kreisfreie Städte
Große selbständige Städte
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
c/o Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17
30159 Hannover

Niedersächsischer Landesrechnungshof
Justus-Jonas-Straße 4
31137 Hildesheim

Bearbeitet von:

Thomas Behnke

e-mail: Thomas.Behnke@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (**Bei Antwort angeben**)
33.24 – 10464 N39 (2017)

Durchwahl Nr. (05 11) 120-
4728

Hannover,
25.07.2017

**Gewährung von Bedarfszuweisungen gemäß § 13 NFAG;
Unterstützung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von Förderprojekten mit
Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds
(Kofinanzierungszuweisungen)**

Anlage: Aufstellung Förderrichtlinien (Anlage 1)
Kontaktdaten der Ämter für regionale Landesentwicklung (Anlage 2)
Antragsvordruck (Anlage 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2017 können besonders finanzschwache Kommunen - zur Stärkung der Eigenmittel - bei der Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Förderung mit Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) bis zum 31.12.2023 unterstützt werden. D.h. Kommunen mit weit unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft, die auch im Übrigen die Voraussetzungen des § 13 NFAG erfüllen und die Fördermittel aus den ESI-Fonds EFRE, ELER oder ESF in Anspruch nehmen, können ergänzende Zuweisungen erhalten.

Für das Verfahren 2017 steht ein Mittelansatz in Höhe von bis zu 8.000.000 Euro zur Verfügung.

Rechtsgrundlage, Bewilligungsbehörde, Antragstellerkreis:

- 1.1 Kofinanzierungszuweisungen können auf Antrag als Bedarfszuweisung, innerhalb eines geschlossenen Verfahrens, gemäß § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14.09.2007, Nds. GVBl. S. 466, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017, Nds. GVBl. S. 46, durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (Bewilligungsbehörde) Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, Samtgemeinden und Landkreisen im Einzelfall bewilligt werden.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-4880

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

- 1.2 Auf die Gewährung von Kofinanzierungszuweisungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Es können ausschließlich Kommunen berücksichtigt werden, die als besonders finanzschwach einzustufen sind, d.h. die eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (abgeschlossenes Haushaltsjahr einschließlich zwei vorhergehende Jahre) in ihrer Vergleichsgruppe aufweisen. Der Schwellenwert wird im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt und auf alle Anträge einheitlich angewandt.
- 1.4 Die Feststellung einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 NFAG im Sinne des regulären Bedarfszuweisungsverfahrens ist Voraussetzung für die Gewährung einer Kofinanzierungszuweisung. Eine außergewöhnliche Lage liegt vor, wenn es der antragstellenden Kommune nicht gelungen ist, die Ergebnisrechnungen der Vorjahre ausgeglichen abzuschließen oder wenn aufgelaufene Fehlbeträge in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht wesentlich vermindert werden können. Zudem sollen auch Kommunen berücksichtigt werden, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAG oder § 14a ff NFAG erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der antragstellenden Kommune bzw. ein aufgelaufener Gesamtfehlbetrag wird bei der Bemessung der Kofinanzierungszuweisung angemessen berücksichtigt.
- 1.5 Kofinanzierungszuweisungen können ausschließlich für beabsichtigte Maßnahmen gewährt werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Vorrangig sollen dabei Maßnahmen bedacht werden, die keine oder nur geringe Folgekosten für die kommunale Körperschaft auslösen.

Gegenstand der Förderung, Zweck, Art und Umfang

- 2.1 Ziel der Kofinanzierungszuweisungen ist, die Beteiligung besonders finanzschwacher kommunaler Körperschaften an verschiedenen Landesförderprogrammen mit Mitteln aus den ESI-Fonds in der Förderperiode 2014 bis 2020 (Projektlaufzeiten bis max. 2023) zu gewährleisten. Insbesondere sollen, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, nachhaltige, d.h. wirtschaftliche und langfristig bestandsfähige, Maßnahmen unterstützt werden, die im Ergebnis zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte beitragen.
- 2.2 Kofinanzierungszuweisungen können als Komplementärfinanzierung für Maßnahmen oder Projekte bewilligt werden, die durch zweckgebundene Zuwendungen aus Mitteln der ESI-Fonds gefördert werden, sofern die notwendigen Eigenanteile der Kommune nicht selbständig erbracht oder erwirtschaftet werden können. Sie dürfen ausschließlich in Zusammenhang mit Förderungen aus den in Anlage 1 abschließend aufgeführten Verwaltungsvorschriften gewährt werden. Sofern bereits Kreditermächtigungen zur Finanzierung der genannten Maßnahmen bestehen, vermindern gewährte Kofinanzierungszuweisungen in der Regel den Kreditrahmen des betreffenden Haushaltsjahres
- 2.3 Kofinanzierungszuweisungen werden ausschließlich dann gewährt, wenn eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung und die angemessene Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nachgewiesen sind.
- 2.4 Kofinanzierungszuweisungen werden als Projektförderung in Gestalt von Festbetragsfinanzierungen als nicht rückzahlbare Zuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG

(Bedarfszuweisung) gewährt. Sie sind im Hauptzuwendungsverfahren als Eigenmittel der Kommune zu werten.

- 2.5 Die Höhe des Festbetrages und des, nach Abzug der Kofinanzierungszuweisung noch zu erbringenden, restlichen Eigenanteils wird durch die Bewilligungsbehörde festgesetzt. Der von der Kommune zu erbringende Eigenanteil soll mindestens 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 2.6 Anträge auf Kofinanzierungszuweisungen mit einem Volumen von weniger als 10.000 Euro werden nicht berücksichtigt.

Antragsverfahren und Termine:

3.1 Antrag, Antragsfrist:

Kofinanzierungszuweisungen können schriftlich unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Vordruckes beantragt werden. Der jeweilige Zuwendungsbescheid über die bereits gewährten Fördermittel aus den ESI-Fonds ist dem Antrag beizufügen. Sofern dieser bei Antragstellung nicht vorliegt, sind dem Antrag eine detaillierte Maßnahmebeschreibung, ein unterzeichneter Finanzierungsplan einschließlich einer Kostenübersicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, der Gesamtkosten der Maßnahme sowie eine Berechnung der Folgekosten und Angaben zur Beihilfeintensität beizufügen. Im Finanzierungsplan ist ein eventueller Vorsteuerabzug gesondert auszuweisen. Außerdem sind der Beginn der Maßnahme und der Zeitpunkt der Verwendung der Kofinanzierungszuweisung für den Fall ihrer Bewilligung anzugeben.

Anträge auf Kofinanzierungszuweisungen im Verfahren 2017 können bis zum 20.10.2017 beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung vorgelegt werden. Später dort eingehende oder unvollständige Anträge können von der Bewilligungsbehörde in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

3.2 Ergänzende Stellungnahmen:

Den Anträgen kreisangehöriger Gemeinden und Samtgemeinden, die nicht der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport unterliegen, ist jeweils eine Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beizufügen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme oder des Projekts sichergestellt ist.

3.3 Bewilligung:

Die Kofinanzierungszuweisung wird maßnahmebezogen bemessen und durch Zuweisungsbescheid festgesetzt.

3.4 Auszahlung:

Die Auszahlung der Kofinanzierungszuweisung erfolgt nach Projektbeginn. Die Auszahlung in mehreren Teilbeträgen ist möglich.

3.5 Verwendungsnachweis:

Ein gesonderter Verwendungsnachweis über die Kofinanzierungszuweisung ist nicht erforderlich, sofern über die beantragten Fördermittel aus den ESI-Fonds ein Verwendungsnachweis zu erbringen ist. Dieser ist der Bewilligungsbehörde in Kopie vorzulegen, sobald die Verwendungsnachweisprüfung durch die für die Zuwendung der Fördermittel aus den ESI-Fonds zuständige Bewilligungsstelle abgeschlossen ist.

3.6 Erstattung der Kofinanzierungszuweisung:

Die Kofinanzierungszuweisung ist zu erstatten, soweit der Zuweisungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen oder widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird. Die Rückforderung der Kofinanzierungszuweisung wird insbesondere eingeleitet, soweit der Zuwendungsbescheid über die Mittel aus den ESI-Fonds nicht erteilt, zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Thomas Behnke